

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 41

vom 1. Juli 1998

INHALTSVERZEICHNIS

Hinweise

- 235 Einmalige Ergänzungsgutschriften für die Eintrittsgeneration im Jahr 1998

Stellungnahme des BSV

- 236 Verwendung von freien Mitteln von Vorsorgestiftungen zur Beitragsreduktion

Rechtsprechung

- 237 Informationsanspruch der an eine Sammelstiftung angeschlossenen Vorsorgewerke gegenüber dem Stiftungsrat der Sammelstiftung

Finanzierung der erweiterten Insolvenzdeckung

- 238 neue Finanzierungsregelung des Sicherheitsfonds BVG
- Übersicht
 - Gesetzestext in nicht offizieller Fassung
 - Erläuterungen

Anhang

- 239 Chronologisches Inhaltsverzeichnis der Mitteilungen über die berufliche Vorsorge (Nummer 1 bis 40)

Infolge Neuformatierung können sich bei der Paginierung Abweichungen ergeben zwischen der gedruckten und der elektronischen Fassung.

Die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge sind ein Informationsorgan des Bundesamtes für Sozialversicherung. Ihr Inhalt gilt nur dann als Weisung, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich gesagt wird.

| |
|----------|
| Hinweise |
|----------|

235 Einmalige Ergänzungsgutschriften für die Eintrittsgeneration im Jahr 1998

(Art. 21 und 22 BVV 2)

Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat die Broschüre zur Berechnung der einmaligen Ergänzungsgutschriften für die Eintrittsgeneration für das Jahr 1998 veröffentlicht. Den Tabellen der vorhergehenden Jahre (1985 bis 1997) lagen jeweils die Rücktrittsalter 62 bzw. 65 gemäss Artikel 13 Absatz 1 BVG zugrunde. Einem mehrfach geäusserten Anliegen entsprechend wird neu dem Umstand Rechnung getragen, dass die Reglemente ein tieferes Rücktrittsalter als 62 (Frauen) resp. 65 (Männer) und den Rentenvorbezug vorsehen können. Somit werden ab dem Jahr 1998 die Tabellen ergänzt und enthalten nun auch die einschlägigen Werte zu den Rücktrittsaltern 55 - 62 für Frauen und 55 - 65 für Männer.

Dieser hier angenommene Rahmen für das mögliche Rücktrittsalter bedeutet in keinem Fall ein Präjudiz für die Praxis des BSV oder einer anderen Aufsichtsbehörde betreffend die Frage des frühestmöglichen Zeitpunktes der Pensionierung. Massgebend ist das jeweils anwendbare Reglement.

Im Invaliditäts- oder Todesfall sind immer die Tabellenwerte zum Rücktrittsalter 62 (Frauen) resp. 65 (Männer) massgebend, und dies unabhängig vom reglementarischen Rücktrittsalter.

Die Broschüre enthält auch neue Anwendungsbeispiele für den Fall des Rentenvorbezuges oder für den Fall des Vorbezuges von Mitteln der beruflichen Vorsorge für die Wohneigentumsförderung. Sie kann bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, unter der Bestellnummer 318.762.98 d/f/i bezogen werden.

| |
|-----------------------|
| Stellungnahme des BSV |
|-----------------------|

236 Verwendung von freien Mitteln von Vorsorgestiftungen zur Beitragsreduktion

Freie Mittel sind in erster Linie zur Sicherung der gesetzlichen und reglementarischen Leistungen sowie zur Finanzierung der Massnahmen für die Eintrittsgeneration und des Teuerungsausgleichs einzusetzen.

Dies setzt voraus, dass entsprechend den eingegangenen Risiken genügend Schwankungsreserven vorhanden und dass ausreichende technische sowie genügende Rückstellungen für den gesetzlich vorgeschriebenen Teuerungsausgleich auf den laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten getätigt worden sind. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Eintrittsgeneration, vorab jene Versicherten mit

kleinen Einkommen, bevorzugt behandelt worden und genügend Mittel für den Teuerungsausgleich auf Altersrenten vorhanden sind. Diese Voraussetzungen sind durch den Experten zu bestätigen. Sie verhindern, dass nicht mehr beitragspflichtige Invalide und andere nicht mehr beitragspflichtige Leistungsbezüger benachteiligt werden.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, sind die Vorsorgeeinrichtungen gemäss Artikel 49 Absatz 1 BVG im Rahmen dieses Gesetzes in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und in ihrer Organisation frei. Nach Artikel 65 Absatz 1 BVG müssen die Vorsorgeeinrichtungen jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können. Für den obligatorischen Teil sind nach Artikel 65 Absatz 2 BVG das Beitragssystem und die Finanzierung so zu regeln, dass die Leistungen im Rahmen dieses Gesetzes erbracht werden können.

Eine einseitige Entlastung der Arbeitgeber durch die Verwendung der freien Mittel ist nicht zulässig. Gemäss Artikel 66 Absatz 1 BVG muss der Beitrag des Arbeitgebers mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller Arbeitnehmer. Diese Bestimmung gilt lediglich für den Bereich der BVG-Minimalleistungen (vgl. Art. 49 Abs. 2 BVG). Das BVG legt nicht fest, wie der Arbeitgeber seine Beitragspflicht gemäss Artikel 66 Absatz 1 BVG zu erfüllen hat. Vor Inkrafttreten des BVG war es den Arbeitgebern möglich, ihre Beitragspflicht gemäss Artikel 331 Absatz 3 (alt) OR zulasten freier Stiftungsmittel zu erfüllen. Diese einseitig zur Entlastung des Arbeitgebers führende Praxis ist per 1. Januar 1985 unterbunden worden.

Artikel 331 Absatz 3 OR richtet sich an den Arbeitgeber und nicht an die Vorsorgeeinrichtung. Er verbietet den Vorsorgeeinrichtungen nicht, Überschüsse in die Finanzierung von Leistungen einzuplanen. Er schreibt nur vor, wie die mindestens paritätisch zu leistenden, bestehenden reglementarischen Beitragspflichten der Arbeitgeber zu erfüllen sind. Möglich ist demgegenüber, Arbeitgeber und Arbeitnehmer über Finanzierungssysteme mit planmässiger Überschussverwendung mit tieferen reglementarischen Beitragssätzen zu belasten. Eine vom paritätischen Organ beschlossene reglementarische Bestimmung, die den Einbezug der freien Mittel in das Finanzierungssystem einer Vorsorgeeinrichtung vorsieht, ist deshalb nicht zu beanstanden. Entscheidend ist, dass das Finanzierungssystem jederzeit dafür Gewähr bietet, dass die Vorsorgeeinrichtung ihre Leistungen erbringen kann.

Der planmässige Einbezug der freien Mittel in das Finanzierungssystem einer Vorsorgeeinrichtung kann unter den vorerwähnten Bedingungen nicht als Umgehung des Barauszahlungsverbot qualifiziert werden. Die freien Mittel bilden als dritter Beitragszahler Teil des Finanzierungssystems und verlassen darum die Vorsorgeeinrichtung nicht.

Der planmässige Einbezug der freien Mittel als dritter Beitragszahler entbindet den Arbeitgeber auch nicht von seinen Pflichten, seine bestehenden reglementarischen Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven der Personalvorsorgeeinrichtung, die von ihm vorgängig hierfür geüffnet worden und gesondert ausgewiesen sind, zu bezahlen. Dieser Einbezug hat allein zur Folge, dass die paritätischen Beiträge zulasten des dritten Beitragszahlers geringer ausfallen. Da die freien Mittel im Verlaufe der Entwicklung einer Vorsorgeeinrichtung mit den Beiträgen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber erwirtschaftet worden sind, ist nicht zu beanstan-

den, dass auch beide Parteien von einem günstigen Finanzierungsgrad ihrer Vorsorgeeinrichtung profitieren können, sofern die vorerwähnten Bedingungen erfüllt sind. Die Planmässigkeit im Sinne der obigen Ausführungen muss nicht den Aspekt der Regelmässigkeit beinhalten. Diese Planmässigkeit kann durchaus auch in einer Ordnung bestimmter objektiver Kriterien, die auf Reglementsebene festzulegen sind, als zeitlich definierte Übergangslösung konzipiert sein. In keinem Fall darf das vollständige Aufbrauchen der freien Mittel zum Inhalt der Planmässigkeit in der Finanzierung erhoben werden. Die prioritäre, zweckgebundene Verwendung der freien Mittel, wie sie am Anfang beschrieben ist, muss bei allen Lösungen Vorrang haben.

Artikel 331 Absatz 3 OR und damit die Formulierung: "der Arbeitgeber erbringt seine Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven der Personalfürsorgeeinrichtung, die von ihm vorgängig hierfür geäuftet worden und gesondert ausgewiesen sind" gilt jedoch nicht für öffentlich-rechtliche Arbeitgeber.

| |
|----------------|
| Rechtsprechung |
|----------------|

237 Informationsanspruch der an eine Sammelstiftung angeschlossenen Vorsorgewerke gegenüber dem Stiftungsrat der Sammelstiftung

(Hinweis zum Urteil 124 II 114 ff)
(Art. 51 und 62 BVG)

Das Bundesgericht hat im vorliegenden Fall befunden, dass die Vorsorgekommissionen der einzelnen Vorsorgewerke der Sammelstiftung – obwohl sie keine Rechtspersönlichkeit haben – neben dem Stiftungsrat als Organe der Stiftung zu betrachten sind. In dieser Eigenschaft sind sie einerseits Vertreter der angeschlossenen Firmen (Arbeitnehmer und Arbeitgeber); zugleich obliegt ihnen auch die paritätische Verwaltung der Vorsorgekasse im Sinne von Art. 51 BVG. Um die damit verbundenen Aufgaben wahrnehmen zu können, müssen die Vorsorgekommissionen den gleichen Zugang zu den massgeblichen Informationen haben wie die Gremien der paritätischen Verwaltung bei einer einzelbetrieblichen Vorsorgeeinrichtung. Weil in der bestehenden Stiftungsorganisation die Verwaltungskompetenzen an den Stiftungsrat delegiert wurden, entschied das Bundesgericht, dass den Vorsorgekommissionen gegenüber dem Stiftungsrat ein Informationsanspruch zusteht, soweit Tätigkeitsbereiche der paritätischen Verwaltung in Frage stehen. Dazu gehören auch die Kostenstruktur und die Verwaltungskosten.

Es ist alsdann Sache der Vorsorgekommissionen die Angemessenheit der Verwaltungskosten zu überprüfen. Um diese Kontrollaufgabe wahrnehmen und die ihnen gut scheinenden Massnahmen beschliessen zu können, müssen sie transparent und umfassend über die Kostenstruktur und die Verwaltungskosten informiert werden.

Die Aufsichtsbehörde kann die Verwaltungskosten auf ihre Angemessenheit hin überprüfen und im Zweifelsfall die geeigneten aufsichtsrechtliche Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verwaltungskommissionen den Zugang zu den erforderlichen Informationen erhalten und ihre Kontrollaufgabe wahrnehmen können.

Das Bundesgericht stellte hiezu fest, dass die Aufsichtsbehörde mit solchen Massnahmen nicht in den Autonomiebereich der Stiftungsorgane eingreife, sondern damit lediglich die paritätischen Vorsorgekommissionen in die Lage setze, ihre Aufgabe als Stiftungsorgane wahrzunehmen.

Die Zweckmässigkeit der Verfügung, womit die Aufsichtsbehörde die Sammelstiftung verpflichtete, alle Vorsorgewerke mittels Kopie der Verfügung über die angeordneten Massnahmen – und damit auch über die Vorbehalte bezüglich der Verwaltungskosten – zu informieren, wurde vom Bundesgericht im vorliegenden Falle bestätigt. Wie das Bundesgericht erkannte, umfasst der Informationsanspruch des mit der paritätischen Verwaltung betrauten Gremiums, bzw. der Vorsorgekommissionen, auch die aufsichtsbehördlichen Beanstandungen.

Finanzierung der erweiterten Insolvenzdeckung

238 Neue Finanzierungsregelung des Sicherheitsfonds BVG

An seiner Sitzung vom 22. Juni 1998 hat der Bundesrat die neue Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG genehmigt und deren Inkrafttreten auf den 1. Juli 1998 beschlossen. Damit hat der Bundesrat den letzten Schritt bei der Erweiterung der Insolvenzdeckung, die bereits seit dem 1. Januar 1997 in Kraft ist, vollzogen.

Eine neue Verordnung über den Sicherheitsfonds drängt sich im wesentlichen wegen der Leistungserweiterung des Sicherheitsfonds auf. Sie umfasst daher eine neue, an die Leistungserweiterung angepasste Finanzierungsregelung und löst die bisher bestehenden Finanzierungsbestimmungen ab. Das neue Finanzierungsmodell bezieht alle dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen ein. Inskünftig werden sich damit an der Finanzierung des Sicherheitsfonds rund 7'500 statt der rund 3'300 Vorsorgeeinrichtungen beteiligen. Gleichzeitig wurde die Gelegenheit genutzt, die massgebenden, bisher gültigen Verordnungsbestimmungen für den Sicherheitsfonds, namentlich diejenigen der Verordnung über die Errichtung der Stiftung Sicherheitsfonds BVG (SFV 1), der Verordnung über die Verwaltung des Sicherheitsfonds BVG (SFV 2) sowie die Bestimmungen des Beitrags- und Leistungsreglements der Stiftung Sicherheitsfonds BVG, in dieser neuen Verordnung zusammenzufassen. Die erwähnten Verordnungen werden daher mit dem Inkrafttreten der Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG aufgehoben. Schliesslich ist auch die Verordnung über die Beaufsichtigung und Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen (BVV 1) dahingehend zu ändern, als Artikel 10 Absatz 2 BVV 1 aufzuheben ist, da dieser mit der erweiterten Insolvenzdeckung gegenstandslos wird.

Im Rahmen der neuen Verordnung des Sicherheitsfonds BVG stellten sich grundsätzlich zwei materielle Probleme. Zunächst musste ein neues, der erweiterten Insolvenzdeckung angepasstes Finanzierungsmodell gefunden werden. Ferner stellte sich die Frage nach der faktischen Erfassung der Vorsorgeeinrichtungen, die aufgrund von Artikel 57 BVG seit dem 1. Januar 1997 neu dem Sicherheitsfonds angeschlossen sind.

Finanzierungsmodell

Die Vorstellungen für ein den neuen Leistungen des Sicherheitsfonds angepasstes Beitragssystem gingen davon aus, dass

- diejenigen Vorsorgeeinrichtungen Beiträge zu bezahlen haben, die mögliche Leistungsempfänger sind,
- die Bemessungsgrundlagen für die Beiträge in engem Zusammenhang stehen müssen zur Höhe der möglichen Leistungen,
- der zusätzliche Verwaltungsaufwand möglichst klein zu halten ist.

Das gewählte Finanzierungsmodell stützt sich auf zwei Beitragssysteme:

- Das **bisherige Beitragssystem** finanziert inskünftig nur noch die Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur; der Beitragssatz ist entsprechend anzupassen.
- Alle anderen Leistungen werden über ein **neues, gemeinsames System** finanziert, welches auf der Basis der zu erwartenden Leistungen beruht. Das sind bei den aktiven Versicherten ihre Freizügigkeitsleistungen, bei den Rentnerinnen und Rentnern ist dies das Deckungskapital aller ihrer laufenden Renten. Um zu einer einheitlichen Berechnung des Deckungskapitals zu gelangen, verwendet man das Zehnfache der Summe aller laufenden Renten.

Es wurde darauf verzichtet, die Beitragshöhe zu begrenzen, wie dies dem Leistungsumfang entsprochen hätte. Der Beitragssatz ist für Freizügigkeitsleistungen derselbe wie für das Deckungskapital der laufenden Renten.

Für die Durchführung sind keine Neuerungen vorgesehen. Auf eine getrennte Vermögensverwaltung für beide Beitragsarten wird verzichtet.

Erfassung der dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen

Bisher wurde der Sicherheitsfonds durch die im Register für die berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtungen finanziert. Da dieses Register von den Aufsichtsbehörden geführt wird, war es sinnvoll, die Aufsichtsbehörden zu verpflichten, dem Sicherheitsfonds die in ihrem Register aufgeführten Vorsorgeeinrichtungen zu melden und diesbezügliche Änderungen bekannt zu geben. Abgestützt auf diese Meldungen konnte der Sicherheitsfonds alle Vorsorgeeinrichtungen erfassen, welche Beiträge zu entrichten hatten. Ende 1994 existierten rund 3'300 registrierte Vorsorgeeinrichtungen.

Mit der Gesetzesrevision (Art. 57 BVG: Inkrafttreten auf den 1.1.1997) sind neu alle dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen dem Sicherheitsfonds angeschlossen. Gemäss Pensionskassenstatistik zählte man Ende 1994 rund 4'200 nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen, welche dem FZG unterstellt sind. Diese Vorsorgeeinrichtungen sind aber bis heute nirgends systematisch erfasst. Da das FZG erst seit 1. Januar 1995 in Kraft ist, haben im heutigen Zeitpunkt noch nicht alle Aufsichtsbehörden die ihnen unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen geprüft, ob sie dem FZG unterstellt sind.

Unter Berücksichtigung dieser Gründe ist für die Ersterfassung ein Selbstdeklarationssystem vorgesehen worden. Die Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstellt sind und nicht nach Artikel 48 BVG registriert sind, sollen sich beim Sicherheitsfonds

bis zum **31. Oktober 1998** selbst melden. Gestützt auf diese Meldung kann der Sicherheitsfonds sodann ein Verzeichnis der ihm angeschlossenen Vorsorgeeinrichtungen erstellen.

Die Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV) wird auf den 1. Juli 1998 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig ist Artikel 59 BVG, dessen Inkrafttreten mit Bundesbeschluss vom 25. November 1996 auf einen späteren Zeitpunkt vorgesehen wurde, als gesetzliche Grundlage in Kraft zu setzen.

Der Verordnungstext in nicht offizieller Fassung wie eine Kommentierung findet sich auf den nächsten Seiten.

Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG

(SFV)

vom 22. Juni 1998

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 56 Absätze 3 und 4, 59 Absatz 2 und 97 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG),

verordnet:

1. Kapitel: Organisation

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

¹ Unter dem Namen 'Sicherheitsfonds BVG' besteht eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Der Sitz der Stiftung ist in Bern.

Art. 2 Zweck und Aufgabe

¹ Die Stiftung führt den Sicherheitsfonds nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a BVG.

² Sie erfüllt die Aufgaben nach Artikel 56 BVG.

Art. 3 Aufsicht

Die Stiftung wird vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) beaufsichtigt.

Art. 4 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er setzt sich zusammen aus drei Vertretern der Arbeitnehmer, drei Vertretern der Arbeitgeber, zwei Vertretern der öf-

¹ SR 831.40

fentlichen Verwaltung sowie aus einem weiteren Mitglied, das keinem dieser Kreise angehört.

Art. 5 Wahl des Stiftungsrates

¹ Der Bundesrat wählt die Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber auf Vorschlag der entsprechenden Spitzenorganisationen und die Vertreter der öffentlichen Verwaltung auf Vorschlag des Eidgenössischen Departementes des Innern.

² Er wählt das neunte Mitglied des Stiftungsrates auf Vorschlag der bereits gewählten Mitglieder.

Art. 6 Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds

¹ Eine vom Stiftungsrat beauftragte Geschäftsstelle verwaltet den Sicherheitsfonds. Sie trifft alle zur Erfüllung ihres Auftrages erforderlichen Massnahmen. Sie vertritt den Sicherheitsfonds nach aussen.

² Das Verhältnis zwischen dem Stiftungsrat und der Geschäftsstelle wird vertraglich geregelt. Der Vertrag muss dem BSV zur Genehmigung vorgelegt werden.

³ Die Geschäftsstelle gibt den Aufsichtsbehörden, der Auffangeinrichtung und den dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993² (FZG) unterstellten Vorsorgeeinrichtungen ihre Organisation sowie das Verfahren für die Erhebung der Beiträge und die Geltendmachung von Leistungen bekannt.

Art. 7 Kontrollstelle des Sicherheitsfonds

Die Kontrollstelle des Sicherheitsfonds prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage des Sicherheitsfonds.

Art. 8 Berichterstattung

¹ Der Sicherheitsfonds reicht den Jahresbericht und die Jahresrechnung dem BSV zuhänden des Bundesrates ein.

² Die Kontrollstelle des Sicherheitsfonds reicht dem BSV jährlich den Prüfungsbericht ein.

Art. 9 Verzeichnis der Vorsorgeeinrichtungen

¹ Die Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds führt ein Verzeichnis der dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen.

² SR 831.42

² Das Verzeichnis enthält Namen und Adressen der dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen und gibt an, ob eine Vorsorgeeinrichtung registriert ist.

³ Den Aufsichtsbehörden ist das Verzeichnis zugänglich zu machen.

Art. 10 Meldepflicht der Aufsichtsbehörden

Die Aufsichtsbehörden melden der Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds innerhalb von drei Monaten die Änderungen von Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstellt sind, insbesondere Neugründungen, Zusammenschlüsse, Aufhebungen und Namensänderungen.

Art. 11 Meldepflicht nicht beaufsichtigter Vorsorgeeinrichtungen

Die Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstellt sind und keiner Aufsicht unterstehen, melden der Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds innerhalb von drei Monaten die sie betreffenden Änderungen, insbesondere Neugründungen, Zusammenschlüsse, Aufhebungen und Namensänderungen.

2. Kapitel: Finanzierung

Art. 12 Finanzierung des Sicherheitsfonds

Der Sicherheitsfonds wird mit den jährlichen Beiträgen der Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstellt sind, sowie mit dem Ertrag aus seinem Vermögen finanziert.

Art. 13 Vermögensanlage und Rechnungswesen

Das Vermögen des Sicherheitsfonds wird nach den Artikeln 49 ff. der Verordnung vom 18. April 1984³ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) angelegt. Für das Rechnungswesen und die Rechnungslegung sind die Artikel 47 und 48 BVV2 anwendbar.

Art. 14 Beitragssystem

¹ Die Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur (Art. 56 Abs. 1 Bst. a BVG) werden durch Beiträge der registrierten Vorsorgeeinrichtungen finanziert, die anderen Leistungen (Art. 56 Abs. 1 Bst. b - e BVG) durch Beiträge aller Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstellt sind.

² Die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge sind für das Kalenderjahr zu ermitteln, für welches die Beiträge geschuldet werden.

³ SR 831.441.1

Art. 15 Beiträge für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur

¹ Berechnungsgrundlage der Beiträge für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur ist die Summe der koordinierten Löhne aller versicherten Personen nach Artikel 8 BVG, die für Altersleistungen Beiträge zu entrichten haben.

² Für Personen, die während des Kalenderjahres ein- oder austreten, wird der koordinierte Lohn anteilmässig berechnet.

Art. 16 Beiträge für Leistungen bei Insolvenz und für andere Leistungen

¹ Berechnungsgrundlage für Beiträge für Leistungen bei Insolvenz und für andere Leistungen ist die Summe:

- a. der per 31. Dezember berechneten reglementarischen Austrittsleistungen aller Versicherten nach Artikel 2 FZG; und
- b. des mit zehn multiplizierten Betrages sämtlicher Renten, wie er aus der Betriebsrechnung hervorgeht.

² Falls per 31. Dezember keine aktuelle Berechnung der reglementarischen Austrittsleistungen vorliegt, wird der letzte nach Artikel 24 FZG berechnete Wert verwendet.

Art. 17 Meldung der Berechnungsgrundlagen für die Beiträge

¹ Die registrierten Vorsorgeeinrichtungen melden der Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds:

- a. die Summe der koordinierten Löhne;
- b. die Summe der Altersgutschriften für ein Kalenderjahr;
- c. die Summe der reglementarischen Austrittsleistungen nach Artikel 2 FZG;
- d. die Summe der laufenden Renten aus der Betriebsrechnung.

² Die dem FZG unterstellten, nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen melden der Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds:

- a. die Summe der reglementarischen Austrittsleistungen nach Artikel 2 FZG;
- b. die Summe der laufenden Renten aus der Betriebsrechnung.

³ Die Meldungen für das Kalenderjahr haben jährlich bis zum 30. Juni des nachfolgenden Kalenderjahres in der von der Geschäftsstelle vorgeschriebenen Form zu erfolgen.

⁴ Die Kontrollstelle der Vorsorgeeinrichtung bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldungen.

Art. 18 Beitragssätze

¹ Der Stiftungsrat legt jährlich die Beitragssätze fest und unterbreitet diese dem BSV zur Genehmigung.

² Er teilt die Beitragssätze für ein Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Oktober des Vorjahres den Vorsorgeeinrichtungen mit.

Art. 19 Fälligkeit der Beiträge

¹ Die Beiträge für ein Kalenderjahr werden am 30. Juni des Folgejahres fällig. Sie werden auf dieses Datum hin belastet oder sie sind bis zu diesem Datum einzuzahlen.

² Bei der Überprüfung der Abrechnung festgestellte Differenzbeträge werden eingefordert oder gutgeschrieben.

3. Kapitel: Leistungen**1. Abschnitt: Geltendmachung der Ansprüche****Art. 20**

¹ Ansprüche gegenüber dem Sicherheitsfonds sind bei der Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds in der von ihr vorgeschriebenen Form geltend zu machen.

² Der Antragsteller muss der Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds alle zur Prüfung des Gesuches erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen und Auskünfte erteilen.

³ Die Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für Leistungen erfüllt sind und hält ihren Entscheid auf Verlangen der Vorsorgeeinrichtung in einer Verfügung fest.

2. Abschnitt: Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur**Art. 21** Meldung und Auszahlung

¹ Die Gesuche um Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur müssen bis zum 30. Juni nach dem massgeblichen Kalenderjahr eingereicht werden. Die Kontrollstelle der Vorsorgeeinrichtung bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

² Die Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds verrechnet die Zuschüsse mit den Beiträgen und bezahlt allfällige Restguthaben aus.

Art. 22 Anschluss eines Arbeitgebers bei einer einzigen Vorsorgeeinrichtung

¹ Ist der Arbeitgeber bei einer einzigen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, so ist die Vorsorgeeinrichtung Antragstellerin. Diese lässt sich vom Arbeitgeber bestätigen, dass sein gesamtes Personal bei ihr versichert ist.

² Sind der Vorsorgeeinrichtung mehrere Arbeitgeber angeschlossen, so muss die Vorsorgeeinrichtung den Arbeitgeber bezeichnen, für dessen Personal sie Zuschüsse verlangt. Auf Verlangen des Sicherheitsfonds muss sie die koordinierten Löhne und Altersgutschriften von allen Versicherten dieses Arbeitgebers vorlegen.

Art. 23 Anschluss eines Arbeitgebers bei verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen

¹ Ist der Arbeitgeber bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen, so ist er der Antragsteller.

² Der Arbeitgeber muss allen beteiligten Vorsorgeeinrichtungen mitteilen, dass er bei verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen ist.

³ Die Vorsorgeeinrichtungen melden dem Arbeitgeber die Summe der koordinierten Löhne und die Altersgutschriften seiner Arbeitnehmer in der von der Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds vorgeschriebenen Form. Die Kontrollstelle der Vorsorgeeinrichtung bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

⁴ Für die Berechnung der Altersstruktur ist das gesamte bei verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen sich befindende Personal des Arbeitgebers massgebend.

⁵ Die Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds verteilt die Zuschüsse direkt an die berechtigten Vorsorgeeinrichtungen.

3. Abschnitt: Sicherstellung bei zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen

Art. 24 Antragstellerin

¹ Antragstellerin für die Leistungen des Sicherheitsfonds ist die zahlungsunfähig gewordene Vorsorgeeinrichtung oder die Rechtsträgerin des insolvent gewordenen Versichertenkollektivs.

² Die Aufsichtsbehörde bestätigt zuhanden des Sicherheitsfonds, dass über die Vorsorgeeinrichtung ein Liquidations- oder Konkursverfahren oder ein ähnliches Verfahren eröffnet worden ist.

Art. 25 Zahlungsunfähigkeit

¹ Zahlungsunfähig ist eine Vorsorgeeinrichtung oder ein Versichertenkollektiv, wenn die Vorsorgeeinrichtung oder das Versichertenkollektiv fällige gesetzliche oder reglementarische Leistungen nicht erbringen kann und eine Sanierung nicht mehr möglich ist.

² Nicht mehr möglich ist die Sanierung:

- a. einer Vorsorgeeinrichtung, wenn über sie ein Liquidations- oder Konkursverfahren oder ein ähnliches Verfahren eröffnet worden ist;
- b. eines Versichertenkollektives, wenn der Arbeitgeber mit der Prämienzahlung im Verzug ist und über ihn ein Konkursverfahren oder ein ähnliches Verfahren eröffnet worden ist.

³ Die Aufsichtsbehörde informiert die Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds, wenn über eine Vorsorgeeinrichtung ein Liquidations- oder Konkursverfahren oder ein ähnliches Verfahren eröffnet worden ist.

Art. 26 Art und Umfang der Sicherstellung

¹ Der Sicherheitsfonds stellt den Betrag sicher, welcher der Vorsorgeeinrichtung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder reglementarischen Verpflichtungen fehlt. Der Sicherheitsfonds kann bis zum Abschluss des Liquidations- oder Konkursverfahrens Vorschüsse leisten.

² Die Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds legt im Einzelfall die geeignetste Art der Sicherstellung fest.

³ Der Sicherheitsfonds leistet die Sicherheit zweckgebunden zugunsten der zahlungsunfähigen Vorsorgeeinrichtung. Die Liquidations- oder Konkursverwaltung hat die Sicherheitsleistung neben der Liquidations- oder Konkursmasse gesondert zu verwalten. Sind die versicherten Personen einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder einer Einrichtung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 FZG angeschlossen, so hat der Liquidations- oder Konkursverwalter die Sicherheitsleistung an die betreffende Einrichtung zu übertragen.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung vom 17. Dezember 1984⁴ über die Errichtung der Stiftung Sicherheitsfonds BVG;
- b. die Verordnung vom 7. Mai 1986⁵ über die Verwaltung des Sicherheitsfonds BVG;

⁴ AS 1985 12

⁵ AS 1986 867, 1989 1900, 1996 2243 3451

c. das Beitrags- und Leistungsreglement vom 23. Juni 1986⁶ der Stiftung Sicherheitsfonds BVG.

Art. 28 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 29. Juni 1983⁷ über die Beaufsichtigung und Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 29 Übergangsbestimmung

¹ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung müssen sich bereits bestehende Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstellt und nicht nach Artikel 48 BVG registriert sind, bis zum 31. Oktober 1998 schriftlich bei der Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds melden. Die Aufsichtsbehörden machen sie auf diese Meldepflicht aufmerksam.

² Die Kontrollstellen der Vorsorgeeinrichtungen, die sich bei der Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds melden müssen, prüfen, ob diese der Meldepflicht nachgekommen sind. Sie vermerken im Kontrollstellenbericht, wenn keine Meldung erfolgt ist und teilen dies unverzüglich der Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds mit.

³ Die Beiträge an den Sicherheitsfonds nach Artikel 12 werden erstmals für das Jahr 2000 erhoben.

⁴ Die Beiträge für die Jahre 1998 und 1999 werden nach altem Recht erhoben.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

22. Juni 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Cotti
Der Bundeskanzler: Couchepin

⁶ AS 1986 1703
⁷ SR 831.435.1

Kommentar zur Verordnung über den Sicherheitsfonds (SFV)

I. Allgemeines

Die vorliegende Verordnung enthält einerseits die Bestimmungen der SFV 2, die zum Teil geändert wurden, und andererseits neue, für die Durchführung des Sicherheitsfonds BVG massgebende Bestimmungen. Ferner wurden die Vorschriften der SFV 1 sowie des Beitrags- und Leistungsreglements darin aufgenommen. Die vorerwähnten Erlasse werden mit Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung aufgehoben. Zudem wird die BVV1 insoweit geändert, als Artikel 10 Absatz 2 aufgehoben wird, da er mit Erlass der neuen SFV obsolet wird.

II. Zu den Bestimmungen im einzelnen

Titel

Die vorliegende Verordnung trägt den Namen "Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG" mit der Abkürzung "SFV".

Ingress

Der Ingress erwähnt sowohl die allgemeine Norm für den Bundesrat zum Erlass von Vollzugsbestimmungen (Art. 97 Abs. 1 BVG), wie auch die Kompetenzbestimmung in Artikel 56 Absätze 3 und 4 BVG (Aufgaben des Sicherheitsfonds BVG) und Artikel 59 Absatz 2 BVG (Finanzierung).

1. Kapitel: Organisation

Artikel 1

Aufgrund des Scheiterns der Verhandlungen unter den Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber über die Errichtung des Sicherheitsfonds war der Bundesrat gemäss Artikel 54 Absatz 3 BVG gehalten, die Errichtung dieser Institution zu veranlassen. Der Sicherheitsfonds BVG wurde wegen der grösseren Flexibilität als eine öffentlich-rechtliche Stiftung ausgestaltet. Obwohl der Sicherheitsfonds neu auch Leistungen ausserhalb des BVG abdeckt, wird der Name "Sicherheitsfonds BVG" nicht geändert. Der Zusatz "BVG" deutet auf die gesetzliche Grundlage der Stiftung hin und soll sie zu eventuell existierenden "Sicherheitsstiftungen" in anderen Bereichen abgrenzen.

Artikel 2

Gemäss Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a BVG beauftragt der Bundesrat eine der in Absatz 1 genannten Stiftungen mit der Führung des Sicherheitsfonds. Die dem Sicherheitsfonds BVG zufallenden Aufgaben werden in Artikel 56 Absatz 2 BVG abschliessend genannt.

Artikel 3

Artikel 63 Absatz 1 BVG bestimmt, dass der Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung der Aufsicht des Bundes unterstehen. Die hier vorgesehene Verordnungsbestimmung dient der Konkretisierung; sie soll die unmittelbar zuständige Aufsichtsbehörde bezeichnen.

Da das BSV bereits mit der Beaufsichtigung der Auffangeinrichtung und sämtlicher übrigen Vorsorgeeinrichtungen mit nationalem oder internationalem Charakter, soweit es sich dabei nicht um Versicherungseinrichtungen im Sinne des VAG handelt, betraut ist, ist auch der Sicherheitsfonds seiner Aufsicht unterstellt.

Artikel 4

Zur ordnungsgemässen Erfüllung der Aufgaben des Sicherheitsfonds ist eine übersichtliche, kompakte Organisation erforderlich. Mit der Beschränkung auf ein massgebendes Organ und der Begrenzung der Anzahl der Stiftungsratsmitglieder auf neun sollte die Erreichung dieses Ziels unter den gegebenen Umständen am ehestens gewährleistet sein.

Artikel 5

Auf die Wahl der Stiftungsräte ist die Verordnung über ausserparlamentarische Kommissionen sowie Leistungsorgane und Vertretungen des Bundes⁸ anwendbar. Gemäss Artikel 15 der Kommissionsverordnung ist die Amtszeit auf zwölf Jahre beschränkt. Im Gegensatz zu früher sieht die vorliegende Verordnung keine Spezialregelung hinsichtlich einer Amtszeitbeschränkung mehr vor.

Artikel 6

In *Absatz 1* dieser Norm erteilt der Stiftungsrat der von ihm beauftragten Geschäftsstelle die Befugnis, sämtliche zur Verwaltung und Vertretung des Sicherheitsfonds erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Der zwischen dem Stiftungsrat und der Geschäftsstelle geschlossene Vertrag ist öffentlich-rechtlicher Natur und gemäss *Absatz 2* von der Aufsichtsbehörde, d.h. vom Bundesamt für Sozialversicherung, zu genehmigen. Nach Artikel 6 Absatz 3 des Organisationsreglements des Sicherheitsfonds ist der Vertrag dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Absatz 3 verpflichtet die Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds zur Bekanntgabe ihrer Organisation sowie der Grundzüge des Verfahrens für die Erhebung der Beiträge und für die Geltendmachung von Leistungen. Diese Bekanntgabe richtet sich in erster Linie an die BVG-Aufsichtsbehörden, an die Auffangeinrichtung sowie neuerdings an die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 unterstellten Vorsorgeeinrichtungen. Die Wahl der geeigneten Art und Weise der Bekanntmachung ist allerdings der Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds zu überlassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine hinreichende Publikation rechtzeitig erfolgt, um den Vorsorgeeinrichtungen die ordnungsgemässe Durchführung zu ermöglichen.

Artikel 7 umschreibt die Aufgaben der Kontrollstelle ausführlicher, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Der Artikel übernimmt die Idee von Artikel 53 Absatz 1 BVG. Die Kontrollstelle des Sicherheitsfonds soll grundsätzlich die gleiche Prüfung vornehmen, wie dies die Kontrollstellen der Vorsorgeeinrichtungen tun. Bereits heute prüft die Kontrollstelle des Sicherheitsfonds nach diesen Prinzipien.

⁸ Kommissionsverordnung, AS 1996, S. 1651.

Artikel 8

Nach *Absatz 1* dieser Bestimmung ist der Sicherheitsfonds zur jährlichen Berichterstattung über seine Tätigkeit an die Aufsichtsbehörde verpflichtet. Der Bericht ist zudem dem Bundesrat vorzulegen. Daraus geht klar hervor, dass der Sicherheitsfonds als öffentlich-rechtliche Institution sich nicht auf eine summarische Berichterstattung über seine Geschäftsführung beschränken darf, sondern vielmehr im öffentlichen Interesse einem Minimum an Publizität zu genügen hat, die Einblick in seine Tätigkeit ermöglicht.

Gemäss *Absatz 2* besteht neu die Verpflichtung der Kontrollstelle des Sicherheitsfonds, dem BSV jährlich die Prüfungsergebnisse einzureichen. Bereits heute reicht die Kontrollstelle dem BSV jährlich ihren Prüfungsbericht ein. Es wird somit lediglich die Praxis kodifiziert.

Artikel 9

Damit der Sicherheitsfonds seine Aufgaben wahrnehmen kann, muss er ein Verzeichnis der ihm angeschlossenen Vorsorgeeinrichtungen führen. Dieses Verzeichnis dient einzig der Durchführung; es hat keine materielle Wirkung in dem Sinne, dass nur die eingetragenen Vorsorgeeinrichtungen dem Sicherheitsfonds angeschlossenen wären. Das Verzeichnis hat deshalb keinen Einfluss darauf, ob eine Vorsorgeeinrichtung beitragspflichtig ist und ob sie Leistungen beziehen kann. Alle Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstellt sind, sind von Gesetzes wegen dem Sicherheitsfonds angeschlossenen (vgl. Art. 57 BVG).

Das Verzeichnis des Sicherheitsfonds ist nicht öffentlich. Da die Aufsichtsbehörden gemäss Artikel 11 der vorliegenden Verordnung verpflichtet sind, dem Sicherheitsfonds Mutationen bei Vorsorgeeinrichtungen zu melden, müssen sie über die im Verzeichnis aufgeführten Einrichtungen im Bilde sein. Deshalb ist ihnen das Verzeichnis zugänglich zu machen.

Artikel 10 und Artikel 11 regeln, wer dem Sicherheitsfonds allfällige Mutationen der dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen mitzuteilen hat. In der Übergangsbestimmung (vgl. Artikel 29 Absatz 1 und 2 SFV) wird die Ersterfassung der Vorsorgeeinrichtungen geregelt, die durch die Gesetzesänderung dem Sicherheitsfonds neu angeschlossenen sind.

Schon in der Vergangenheit waren die Aufsichtsbehörden gestützt auf Artikel 3 SFV 2 (alt) verpflichtet, dem Sicherheitsfonds sowohl die Neuregistrierungen von Vorsorgeeinrichtungen als auch die diesbezüglichen Mutationen der registrierten Vorsorgeeinrichtungen zu melden. Es ist sinnvoll, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden auch weiterhin die entsprechenden Meldungen und Mutationen dem Sicherheitsfonds übermitteln. Zu denken ist insbesondere an Namensänderungen, Neugründungen, Liquidationen und Fusionen. Aber auch einschneidende Aufsichtsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit einem drohenden Insolvenzfall angeordnet werden, sollen dem Sicherheitsfonds mitgeteilt werden. Dadurch soll der Sicherheitsfonds besser in der Lage sein, die Ausgaben für die kommenden Jahre abzuschätzen und im Budget zu berücksichtigen. Neu müssen die Aufsichtsbehörden nicht nur Mutationen bei den registrierten Vorsorgeeinrichtungen, sondern bei allen dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen melden, die unter ihrer Aufsicht stehen.

Nicht alle Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstellt sind, unterstehen einer Aufsichtsbehörde (nicht registrierte Genossenschaften und nicht registrierte öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen). Da der Sicherheitsfonds aber auch Mutationen bei diesen Einrichtungen erfahren muss, werden diese Einrichtungen verpflichtet, ihre Mutationen selbst zu melden. In diesem Sinne ist Artikel 12 des vorliegenden Entwurfs ein Auffangartikel. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass der Vollzug dieser Bestimmung kaum kontrolliert werden kann. In Anbetracht, dass im Jahr 1994 nur noch acht nicht registrierte Genossenschaften und fünf nicht registrierte öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen gezählt wurden⁹, rechtfertigt es sich aber nicht, für diese 13 Einrichtungen ein komplizierteres Verfahren vorzusehen.

2. Kapitel: Finanzierung

Die vorliegende Verordnung sieht neu zwei Finanzierungssysteme vor.

Zum einen ist vorgesehen, dass das bisherige Beitragssystem nur noch die Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur finanziert, wobei der Beitragssatz entsprechend anzupassen ist. Zum anderen werden alle anderen Leistungen über ein neues, gemeinsames System finanziert, welches auf der Basis der zu erwartenden Leistungen beruht. Das sind bei den aktiven Versicherten ihre Freizügigkeitsleistungen, bei den Rentnerinnen und Rentnern ist dies das Deckungskapital aller ihrer laufenden Renten einschliesslich deren anwartschaftliche Renten. Um zu einer einheitlichen Berechnung des Deckungskapitals zu gelangen, verwendet man das Zehnfache der Summe aller laufenden Renten.

Artikel 12

Der Sicherheitsfonds wird mit den jährlichen Beiträgen der Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstellt sind, sowie mit dem Ertrag aus seinem Vermögen finanziert.

Artikel 13 verlangt neu, dass der Sicherheitsfonds die Bestimmungen der BVV 2 betreffend Rechnungswesen und Rechnungslegung beachten muss.

Artikel 14 sieht neu die zwei vorerwähnten Finanzierungssysteme vor.

Artikel 15 umschreibt das Beitragssystem für die Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur. Es entspricht dem heutigen Finanzierungssystem.

In Artikel 16 wird das Beitragssystem für Leistungen bei Insolvenz und für alle anderen Leistungen umschrieben. Der Faktor 10 gibt das durchschnittliche Verhältnis vom Deckungskapital für Renten zur Rentensumme an. Unterjährige Renten, die am Stichtag nicht laufen, finden keine Berücksichtigung; solche, die am Stichtag laufen, werden dafür mit dem vollen Jahresbetrag erfasst.

Artikel 17

Die Vorsorgeeinrichtungen sind verpflichtet, die für die Beitragserhebung massgebenden Berechnungsgrundlagen der Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds mitzuteilen. Während bei allen nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen nur die Summen der reglementarischen Freizügigkeitsleistungen und der laufenden Renten bekannt gegeben werden müssen, haben die registrierten Vorsorgeeinrichtungen zusätzlich

⁹ Vgl. Pensionskassenstatistik von 1994.

noch über die Summen der koordinierten Löhne und der jährlichen Altersgutschriften zu informieren.

Artikel 18

Für die Höhe der Beitragssätze ist nicht allein das vermutete Leistungsvolumen des nächsten Jahres massgebend, sondern auch die bestehenden Ausgleichsreserven und deren Ertrag.

Da der Beitragssatz vom BSV und nicht mehr vom Bundesrat genehmigt werden muss, kann das Genehmigungsverfahren schneller durchgeführt werden. Deshalb sieht die vorliegende Verordnung vor, dass die neuen Beitragssätze bereits Ende Oktober des laufenden Jahres bekannt gegeben werden.

Artikel 19

Diese Bestimmung regelt den Fälligkeitstermin für die Beiträge an den Sicherheitsfonds und das Vorgehen hinsichtlich allfälliger Differenzbeträge.

3. Kapitel: Leistungen

Die Artikel dieses Kapitels entsprechen inhaltlich grösstenteils den Bestimmungen des geltenden Rechts. Zum besseren Verständnis wurde der Aufbau neu gestaltet. Nicht mehr erwähnt ist der Formularzwang. Die Datenabwicklung mit dem Sicherheitsfonds kann neu auch EDV-mässig durchgeführt werden, falls die Vorsorgeeinrichtungen die vom Sicherheitsfonds vorgeschriebenen Formen einhalten.

Artikel 20 enthält allgemeine Bestimmungen, welche sowohl für die Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur wie auch für die Insolvenzleistungen gelten. Zur Wahrung der Interessen der betroffenen Vorsorgeeinrichtung erlässt der Sicherheitsfonds auf deren Begehren eine Verfügung über die Ausrichtung von Leistungen oder von Zuschüssen.

Artikel 21 bis Artikel 23 umschreiben, wie die Gesuche für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur beim Sicherheitsfonds eingereicht werden müssen und wie der Sicherheitsfonds die entsprechenden Leistungen auszahlt. Die Bestimmungen entsprechen inhaltlich dem geltenden Recht; die Änderungen sind nur formeller Natur. Als einzige materielle Neuerung sieht die vorliegende Verordnung vor, dass allfällige Restguthaben nicht mehr gutgeschrieben, sondern in jedem Fall ausbezahlt werden.

Artikel 24 stellt klar, dass sowohl im Fall der Insolvenz der Vorsorgeeinrichtung selbst wie auch im Falle der Insolvenz des einzelnen Versichertenkollektivs einer Sammel- oder einer Gemeinschaftseinrichtung, die Vorsorgeeinrichtung als massgebende Rechtsträgerin allein Antragstellerin beim Sicherheitsfonds ist.

Artikel 25 entspricht grösstenteils der heutigen Praxis. Der neue Aufbau soll verdeutlichen, dass die Versichertenkollektive einzelner angeschlossener Arbeitgeber bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen betreffend die Zahlungsunfähigkeit den Vorsorgeeinrichtungen gleichgestellt sind. Dies geht bereits aus dem Gesetz hervor (vgl. Art. 56 Abs. 3 BVG). *Absatz 1* hält den Grundsatz fest, wonach Zahlungsunfähigkeit dann gegeben ist, wenn die fälligen gesetzlichen oder reglementarischen Leistungen nicht mehr erbracht werden können und eine Sanierung ausgeschlossen ist. Der Sicherheitsfonds soll nur dann Leistungen erbringen, wenn die Vorsorgeeinrichtung bzw. das Versichertenkollektiv die Unterdeckung nicht selbst

beheben kann (vgl. dazu Art. 44 Abs. 1 BVV2). Dies entspricht der heutigen Praxis des Sicherheitsfonds.

Gegenüber der bisher gültigen Regelung neu abgedeckt wird auch der Fall, in dem ein Versichertenkollektiv aus anderen Gründen als aufgrund von Prämienausständen insolvent wird. Der Sicherheitsfonds soll demnach auch dann leisten, wenn ein Versichertenkollektiv z.B. wegen fehlerhafter Vermögensanlagen eine so grosse Unterdeckung aufweist (z.B. 50%), dass eine Sanierung nicht mehr möglich ist. Nach dem heutigen Recht hätte der Sicherheitsfonds nur Leistungen ausbezahlt, wenn der Arbeitgeber gleichzeitig in Konkurs gefallen wäre.

Da nicht immer einfach festzustellen ist, ob eine Sanierung noch möglich ist, hält *Absatz 2* die wichtigsten Sachverhalte fest, bei welchen eine Zahlungsunfähigkeit klar gegeben ist. Die *Buchstaben a und b* geben die häufigsten Fälle wieder, die auch im geltenden Recht verankert sind.

Artikel 26

Aus *Absatz 1* geht hervor, dass der Sicherheitsfonds nicht an die Stelle einer zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtung tritt. Diese bleibt nach wie vor Schuldnerin für die Ansprüche der Destinatäre. Der Sicherheitsfonds steht gegenüber der Vorsorgeeinrichtung lediglich für denjenigen Teil ihrer Schuld ein, der ihr zur Erfüllung der fälligen gesetzlichen oder reglementarischen Leistungen fehlt. Unter Umständen kann der Sicherheitsfonds schon während dem betreffenden Verfahren Vorschüsse entrichten. Dies insbesondere dann, wenn Renten- oder Kapitalleistungen nicht oder nicht mehr ganz von der Vorsorgeeinrichtung bezahlt werden können und das entsprechende Verfahren sich über längere Zeit hinzieht, die Anspruchsberechtigten ungebührlich lange auf ihr Geld warten müssten.

Nach *Absatz 2* steht es im Ermessen der Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds, im Einzelfall festzulegen, welche Art und Weise am geeignetsten erscheint, die gesetzlichen oder reglementarischen Leistungen sicherzustellen; im einen Fall kann es z.B. die Form der Geldzahlungen sein, in einem andren, wo sich ein Drittzahler (wie z.B. eine Bank) zeigt, eher diejenige der Bürgschaft oder der Garantie.

Die Sicherstellung erfolgt gemäss *Absatz 3* zweckgebunden. Die Vorsorgeeinrichtungen können die vom Sicherheitsfonds erhaltenen Mittel also nicht anders verwenden als für die Erfüllung der ihnen gegenüber geltend gemachten Leistungen. Adressat der Sicherstellungsleistung ist grundsätzlich die zahlungsunfähig gewordene Vorsorgeeinrichtung. Da über sie aber das Liquidations- bzw. Konkursverfahren eröffnet worden ist und sie deshalb in ihrer Verfügungsbefugnis beschränkt bleibt, hat die Sicherstellung zuhanden des verfügungsberechtigten Liquidations- bzw. Konkursverwalters zu erfolgen, der die erhaltenen Mittel, von der übrigen Aktivmasse gesondert, ausschliesslich für die Erfüllung der reglementarischen Leistungen der Vorsorgeeinrichtung und nicht etwa zu Gunsten anderer Gläubiger verwenden darf. Wenn die Anspruchsberechtigten bereits bei einer neuen Vorsorgeeinrichtung versichert sind, so hat der Liquidations- bzw. Konkursverwalter diese Mittel an die neue Vorsorgeeinrichtung weiterzuleiten. Das gleiche gilt sinngemäss für die Einrichtungen zur Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes im Sinne von Artikel 10 der Freizügigkeitsverordnung.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 27

Da die vorliegende Verordnung alle relevanten Bestimmungen der SFV 1, der SFV 2 und des Beitrags- und Leistungsreglements übernimmt, können diese Erlasse aufgehoben werden.

Artikel 28

Da seit der Erweiterung des Insolvenzschutzes des Sicherheitsfonds und der damit verbundenen Änderungen von Art. 56 und 57 BVG (in Kraft seit 1.1.1997) nicht nur die registrierten Vorsorgeeinrichtungen dem Sicherheitsfonds BVG angeschlossen sind, sondern alle dem Freizügigkeitsgesetz unterstellten Vorsorgeeinrichtungen, bleiben diese, falls sie im Register für berufliche Vorsorge von der Aufsichtsbehörde gestrichen werden, trotzdem dem Sicherheitsfonds angeschlossen. Artikel 10 Absatz 2 der BVV 1 war daher aufzuheben.

Artikel 29 Absätze 1 und 2 regeln, wie die Vorsorgeeinrichtungen, die neu dem Sicherheitsfonds angeschlossen sind, erstmals vom Sicherheitsfonds erfasst werden. Für bereits bestehende, nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen gilt eine Frist bis **31. Oktober 1998** zur Selbstdeklaration beim Sicherheitsfonds. Die nicht registrierten Personalfürsorgestiftungen nach Artikel 89bis ZGB werden von ihrer Aufsichtsbehörde auf die Meldefrist aufmerksam gemacht. Abgestützt auf diese Meldungen ist der Sicherheitsfonds in der Lage, ein Verzeichnis zu erstellen (vgl. Artikel 9). Dieses Selbstdeklarationssystem braucht zwingend ein Kontrollsystem, denn die Gefahr, dass sich Vorsorgeeinrichtungen nicht beim Sicherheitsfonds melden, und sich dadurch erhoffen, Beiträge "zu sparen", wäre gross. Deshalb müssen die Kontrollstellen der Vorsorgeeinrichtungen überprüfen, ob die Vorsorgeeinrichtungen die Meldungen abgegeben haben. Falls eine Einrichtung dies unterlassen hat, meldet dies ihre Kontrollstelle dem Sicherheitsfonds unverzüglich. Der Sicherheitsfonds nimmt die Vorsorgeeinrichtung sodann im Verzeichnis auf und fakturiert notwendigenfalls die Beiträge rückwirkend.

Artikel 29 Absätze 3 und 4 und Artikel 30

Da die Verordnung auf den 1. Juli 1998 in Kraft tritt, legt der Stiftungsrat des Sicherheitsfonds erstmals im Jahr 1999 die neuen Beitragssätze für das Jahr 2000 fest. Die Beiträge, welche die Vorsorgeeinrichtungen aufgrund dieser Sätze berechnen und dem Sicherheitsfonds bezahlen müssen, werden sodann am 30. Juni 2001 fällig. Die Erhebung der Beiträge für die Jahre 1998 und 1999 erfolgt noch auf der Basis des geltenden Rechts.

239 Chronologisches Inhaltsverzeichnis der Mitteilungen über die berufliche Vorsorge (Nummer 1 bis 40)

Seit dem 24. Oktober 1986 veröffentlicht das BSV in der Form von Mitteilungen Informationen zu den wesentlichen Themen im gesamten Bereich der beruflichen Vorsorge. Diese Mitteilungen beabsichtigen, Probleme im Bereich der beruflichen Vorsorge zu klären und die Aufgaben der Durchführung zu erleichtern.

Die Reaktionen der Leserinnen und Leser bestärken uns immer wieder darin, dass unsere Mitteilungen sehr geschätzt werden und nützliche Hinweise liefern. Um die Uebersicht über dieses gesammelte Wissen zu verbessern, haben wir ein Inhaltsverzeichnis über alle bisher erschienenen Randziffern vorbereitet. Wir planen für eine der nächsten Mitteilungen eine wesentlich detailliertere Information. Als erste Information möge vorerst das Inhaltsverzeichnis genügen!

| Randziffer | Nr. | Datum | Titel |
|-------------|-----|------------|--|
| 1997 | | | |
| 234 | 40 | 22.12.1997 | Wohneigentumsförderung: Wechsel der Vorsorgeeinrichtung und Anmerkung |
| 233 | 40 | 22.12.1997 | Teuerungsanpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge auf den 1.1.1998 |
| 232 | 40 | 22.12.1997 | Keine Anpassung der Grenzbeträge im BVG und in der Säule 3a für 1998 |
| 231 | 39 | 30.10.1997 | Auszahlung des Todesfallkapitals an eine im Konkubinat lebende Person (weitergehende Vorsorge) |
| 230 | 39 | 30.10.1997 | Umwandlung einer Invaliditätsrente in eine Altersrente |
| 229 | 39 | 30.10.1997 | Tragweite der Aussage einer Vorsorgeeinrichtung |
| 228 | 39 | 30.10.1997 | Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen und Anspruch auf freie Mittel |
| 227 | 39 | 30.10.1997 | Ablehnung eines Richters |

| Randziffer | Nr. | Datum | Titel |
|---------------|-----|------------|---|
| 226 | 39 | 30.10.1997 | Nichtüberweisung von Arbeitnehmerbeiträgen |
| 225 | 39 | 30.10.1997 | Aufgabe der Aufsichtsbehörde bei einer Liquidation |
| 224 | 39 | 30.10.1997 | Auswirkung der Ehescheidung auf die zweite Säule und dritte Säule a |
| 223 | 39 | 30.10.1997 | Durchführung der beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen hinsichtlich der Risiken Tod und Invalidität |
| 222 | 39 | 30.10.1997 | Durchführung der Wohneigentumsförderung |
| 221 | 39 | 30.10.1997 | Sicherheitsfonds BVG, Beitragssatz für das Jahr 1998 |
| 220 | 39 | 30.10.1997 | Überweisung der Austrittsleistung an die Aufnafangeinrichtung |
| 219 | 39 | 30.10.1997 | Fachempfehlungen in italienischer Sprache |
| Sonderausgabe | 38 | 12.3.1997 | Hinweise zur Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen |
| 1996 | | | |
| 218 | 37 | 11.11.1996 | Urteil des EVG vom 22.10.1996 i.S. M.-L.W.-Freizügigkeitsstiftung P. |
| 217 | 37 | 11.11.1996 | Einkauf beim Eintritt in eine Vorsorgeeinrichtung |
| 216 | 37 | 11.11.1996 | Berechnung der Überversicherung beim Vorbezug oder im Scheidungsfalle |
| 215 | 37 | 11.11.1996 | Durchführung der Wohneigentumsförderung |
| 214 | 37 | 11.11.1996 | Änderungen der BVV 2, BVV 3, SFV 2 und der FZV auf den 1. Januar 1997 |
| 213 | 37 | 11.12.1996 | Änderung der BVV 3: Abtretung von Vorsorgeansprüchen an den Ehegatten |

| Randziffer | Nr. | Datum | Titel |
|---------------|-----|------------|--|
| 212 | 37 | 11.12.1996 | Teuerungsanpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge auf den 1. Januar 1997 |
| 211 | 37 | 11.12.1996 | Grenzbeträge ab 1. Januar 1997 |
| 210 | 37 | 11.12.1996 | Sicherheitsfonds BVG, Beitragssatz für das Jahr 1997 |
| 209 | 37 | 11.12.1996 | Inkraftsetzung der erweiterten Insolvenzdeckung auf den 1. Januar 1997 |
| 208 | 36 | 16.9.1996 | Hinweise in eigener Sache |
| 207 | 36 | 16.9.1996 | Verschlimmerung des Invaliditätsgrades und Erhöhung der Rente |
| 206 | 36 | 16.9.1996 | Freizügigkeitsleistung und vorzeitige Pensionierung |
| 205 | 36 | 16.9.1996 | Berechnung des koordinierten Lohnes zur Bestimmung der Höhe der Invalidenrente |
| 204 | 36 | 16.9.1996 | Invalidenrente und Übergangsrecht |
| 203 | 36 | 16.9.1996 | Kontrolle des Anschlusses der Arbeitgeber |
| 202 | 36 | 16.9.1996 | Änderung der Rechnungslegungs- und Anlagevorschriften im Zusammenhang mit der Regelung der derivativen Instrumente |
| Sonderausgabe | 35 | 20.5.1996 | Revision der BVV 2: Änderung der Buchführungs- und Anlagevorschriften, Einsatz derivativer Finanzinstrumente |
| 1995 | | | |
| 201 | 34 | 8.12.1995 | Verzeichnis des Eidg. Amtes für Grundbuch- und Bodenrecht |
| 200 | 34 | 8.12.1995 | Einmalige Ergänzungsgutschriften für die Eintrittsgeneration für das Jahr 1996 |
| 199 | 34 | 8.12.1995 | Übertragung der Freizügigkeitsleistung auf die Auffangeinrichtung |

| Randziffer | Nr. | Datum | Titel |
|-------------|-----|-----------|--|
| 198 | 34 | 8.12.1995 | Unzulässigkeit der Errichtung von Freizügigkeits- und Anlagestiftungen durch Personalvorsorge- stiftungen |
| 197 | 34 | 8.12.1995 | Keine Anpassung der Grenzbeträge im BVG und in der Säule 3a für 1996 |
| 196 | 34 | 8.12.1995 | Beitrag an den Sicherheitsfonds für 1996 |
| 195 | 34 | 8.12.1995 | Teuerungsanpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge auf den 1.1.1996 |
| 194 | 33 | 12.6.1995 | In eigener Sache: Neue Organisation und neue Chefs im BSV |
| 193 | 33 | 12.6.1995 | Kreisschreiben Nr. 22 und 23 der Eidgenössischen Steuerverwaltung |
| 192 | 33 | 12.6.1995 | Hinweise zur Wohneigentumsförderung mit Mit- teln der beruflichen Vorsorge |
| 191 | 32 | 21.4.1995 | Rechtsprechung: Keine Wahlmöglichkeit zwi- schen Altersleistungen und Freizügigkeitslei- stung |
| 190 | 32 | 21.4.1995 | Berichtigung |
| 189 | 32 | 21.4.1995 | Weisung und ergänzende Richtlinie des Eid- genössischen Amtes für Grundbuch- und Bo- denrecht |
| 188 | 32 | 21.4.1995 | Hinweise zur Wohneigentumsförderung mit Mit- teln der beruflichen Vorsorge |
| 187 | 32 | 21.4.1995 | FZG: Dauer gesundheitlicher Vorbehalte |
| 186 | 32 | 21.4.1995 | Fragen zur Freizügigkeit |
| 185 | 32 | 21.4.1995 | Hinweise zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c FZG |
| 1994 | | | |
| 184 | 31 | 8.12.1994 | Die ab 1. Januar 1995 gültigen Grenzbeträge |

| Randziffer | Nr. | Datum | Titel |
|-------------------|------------|--------------|---|
| 183 | 31 | 8.12.1994 | Sicherheitsfonds BVG, Beitragssatz für das Jahr 1995 |
| 182 | 31 | 8.12.1994 | Teuerungsanpassung der BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten auf den 1. Januar 1995 |
| 181 | 31 | 8.12.1994 | Hinweise zur Freizügigkeit |
| 180 | 31 | 8.12.1994 | Hinweise zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge |
| Sonderausgabe | 30 | 5.10.1994 | Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge |
| 179 | 29 | 17.6.1994 | Wichtige Hinweise im Hinblick auf das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge (FZG) |
| 178 | 28 | 30.5.1994 | Neue Leitung der Sektion Aufsicht der beruflichen Vorsorge im BSV |
| 177 | 28 | 30.5.1994 | Invalidenrente, Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit und Unterbruch der Wartezeit |
| 176 | 28 | 30.5.1994 | Anschlussvertrag, Beitragsschuld |
| 175 | 28 | 30.5.1994 | Unterschiedliches Rücktrittsalter von Mann und Frau |
| 174 | 28 | 30.5.1994 | Vorsorgliche Massnahmen |
| 173 | 28 | 30.5.1994 | Freizügigkeit, Wohneigentumsförderung und Eintrittsgeneration |
| 172 | 27 | 18.1.1994 | Säule 3a: Voraussetzung der Erwerbstätigkeit |
| 171 | 27 | 18.1.1994 | Wohneigentumsförderung |
| 170 | 27 | 18.1.1994 | Vollzug des Freizügigkeitsgesetzes |
| 169 | 27 | 18.1.1994 | Einmalige Ergänzungsgutschriften für die Angehörigen der Eintrittsgeneration |

| Randziffer | Nr. | Datum | Titel |
|-------------|-----|------------|---|
| 1993 | | | |
| 168 | 26 | 16.11.1993 | Sicherheitsfonds BVG, Beitragssatz für das Jahr 1994 |
| 167 | 26 | 16.11.1993 | Keine Anpassung der Grenzwerte im Obligatorium der beruflichen Vorsorge und für die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) für das Jahr 1994 |
| 166 | 26 | 16.11.1993 | Teuerungsanpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge auf den 1.1.1994 |
| 165 | 26 | 16.11.1993 | Einmalige Ergänzungsgutschriften für die Angehörigen der Eintrittsgeneration |
| 164 | 25 | 26.7.1993 | Invalidenrente - Arbeitsunfähigkeit einer bereits invaliden Person |
| 163 | 25 | 26.7.1993 | Betreibungsrechtliche Pfändbarkeit einer Freizügigkeitsleistung, wenn der Versicherte die Schweiz definitiv verlässt |
| 162 | 25 | 26.7.1993 | Eigene Beiträge des Versicherten bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung |
| 161 | 25 | 26.7.1993 | Anspruch auf volle Freizügigkeit bei Entlassung des Arbeitnehmers |
| 160 | 25 | 26.7.1993 | Verzugszinsen auf Invalidenrenten |
| 159 | 25 | 26.7.1993 | Erhöhung der Gebühren für die Beaufsichtigung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge |
| 158 | 25 | 26.7.1993 | Baurauszahlung der Freizügigkeitsleistung an eine verheiratete Frau, die ihre Erwerbstätigkeit aufgibt |
| 157 | 25 | 26.7.1993 | Wer darf in der Säule 3a vorsorgen? |
| 156 | 25 | 26.7.1993 | Die Ergänzungsgutschriften für Angehörige der Eintrittsgeneration mit kleineren Einkommen |
| 155 | 25 | 26.7.1993 | Verschärfung der Anlagevorschriften in der beruflichen Vorsorge |

| Randziffer | Nr. | Datum | Titel |
|-------------|-----|------------|--|
| 154 | 25 | 26.7.1993 | Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge |
| 153 | 25 | 26.7.1993 | Die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung an selbständigerwerbend gewordene Arbeitslose |
| 152 | 25 | 26.7.1993 | Auskunftspflicht der AHV-Ausgleichskassen gegenüber Organen der beruflichen Vorsorge |
| 151 | 25 | 26.7.1993 | Die BVG-Kommission im ersten Halbjahr 1993 |
| 150 | 25 | 26.7.1993 | Die Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge |
| 1992 | | | |
| 149 | 24 | 23.12.1992 | Arbeitslosigkeit und berufliche Vorsorge |
| 148 | 24 | 23.12.1992 | Auflösung von Anschlussverträgen |
| 147 | 24 | 23.12.1992 | Anlage des Vermögens beim Arbeitgeber |
| 146 | 24 | 23.12.1992 | Eurolex nach dem 6. Dezember 1992 |
| 145 | 23 | 20.11.1992 | Beitragssatz des Sicherheitsfonds BVG für das Jahr 1993 |
| 144 | 23 | 20.11.1992 | Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung |
| 143 | 23 | 20.11.1992 | Zur Abgrenzung zwischen Versicherungseinrichtungen und Einrichtungen ohne Versicherungscharakter |
| 142 | 23 | 20.11.1992 | Tragweite der Nachdeckung |
| 141 | 23 | 20.11.1992 | Höhe der Freizügigkeitsleistung bei wirtschaftlich bedingter Entlassung |
| 140 | 23 | 20.11.1992 | Verzugszinsen bei verspäteter Überweisung |
| 139 | 23 | 20.11.1992 | Sind IV-Taggelder BVG-beitragspflichtig? |
| 138 | 23 | 20.11.1992 | Finanzierung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge aus dem freien Vermögen |
| 137 | 23 | 20.11.1992 | Swaps |

| Randziffer | Nr. | Datum | Titel |
|-------------|-----|------------|---|
| 136 | 23 | 20.11.1992 | Auswirkungen des EWR auf die gebundene Selbstvorsorge |
| 135 | 23 | 20.11.1992 | EWR und berufliche Vorsorge |
| 134 | 23 | 20.11.1992 | Ab 1. Januar 1993 gültige Grenzbeträge |
| 133 | 23 | 20.11.1992 | Änderungen der Verordnung über die berufliche AHI-Vorsorge |
| 132 | 22 | 26.6.1992 | Statistik der Freizügigkeitsguthaben |
| 131 | 22 | 26.6.1992 | Auswirkungen des EWR-Vertrages auf die Freizügigkeit |
| 130 | 21 | 22.4.1992 | In eigener Sache |
| 129 | 21 | 22.4.1992 | Säule 3a und SchKG |
| 128 | 21 | 22.4.1992 | Rechtsprechung: Unterschiedliches Pensionierungsalter für weibliche und männliche Versicherte und verfassungsrechtliches Gebot der Gleichbehandlung von Mann und Frau |
| 127 | 21 | 22.4.1992 | Die berufliche Vorsorge und der EWR-Vertrag, l'acquis communautaire |
| 1991 | | | |
| 127 | 20 | 30.12.1991 | Verschiedene Informationen |
| 126 | 20 | 30.12.1991 | Die Auflösung von Anschlussverträgen |
| 125 | 20 | 30.12.1991 | Rechtsprechung: Wohlerworbene Rechte bezüglich der Freizügigkeitsleistung |
| 124 | 20 | 30.12.1991 | Rechtsprechung: Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung, wenn ein Selbständigerwerbender seine freiwillige Versicherung kündigt |
| 123 | 20 | 30.12.1991 | Rechtsprechung: Zum Begriff der wohlerworbenen Rechte |
| 122 | 20 | 30.12.1991 | Beitragssatz des Sicherheitsfonds BVG für 1992 |
| 121 | 20 | 30.12.1991 | Teuerungsanpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten auf den 1. Januar 1992 |

| Randziffer | Nr. | Datum | Titel |
|-------------|-----|------------|--|
| 120 | 20 | 30.12.1991 | Die ab 1. Januar 1992 gültigen Grenzbeträge |
| 119 | 19 | 12.8.1991 | Die Organisation der Abteilung Berufliche Vorsorge |
| 118 | 19 | 12.8.1991 | Verlängerung des Waisenrentenanspruchs, wenn der Versicherte nach dem 18. Altersjahr invalid wird |
| 117 | 19 | 12.8.1991 | Stiftungsrechtsrevision |
| 116 | 19 | 12.8.1991 | Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens über die Wohneigentumsförderung in der beruflichen Vorsorge |
| 115 | 19 | 12.8.1991 | Der Rückerstattungswert bei Auflösung des Kollektivversicherungsvertrages durch eine Vorsorgeeinrichtung |
| 114 | 19 | 12.8.1991 | Auskunft in der beruflichen Vorsorge |
| 113 | 18 | 25.4.1991 | In eigener Sache: Wechsel in der Leitung der Abteilung Berufliche Vorsorge |
| 112 | 18 | 25.4.1991 | Der Geltungsbereich der paritätischen Verwaltung bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen |
| 111 | 18 | 25.4.1991 | Zulässigkeit von Stiftungsfusionen sowie deren Auswirkungen auf die Vorsorgenehmer und die Vorsorgeeinrichtungen |
| 110 | 18 | 25.4.1991 | Bodenrecht und Anlagevorschriften |
| 1990 | | | |
| 109 | 17 | 15.10.1990 | Rechtsprechung: Anspruch auf eine Witwerrente |
| 108 | 17 | 15.10.1990 | Rechtsprechung: Vereinbarkeit von Artikel 25 Absatz 1 BVV 2 mit dem Bundesrecht? (Koordination mit der Unfallversicherung) |
| 107 | 17 | 15.10.1990 | Rechtsprechung: Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung, Begriff der "Geringfügigkeit" |
| 106 | 17 | 15.10.1990 | Nachträgliche Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung an Anspruchsberechtigte, die eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen haben |

| Randziffer | Nr. | Datum | Titel |
|------------|-----|------------|--|
| 105 | 17 | 15.10.1990 | Ist eine Vorsorgeeinrichtung berechtigt, Freizügigkeitskonti zu führen, wenn sie ohne Nachricht eines Versicherten ist, welcher sein Arbeitsverhältnis aufgelöst hat? |
| 104 | 17 | 15.10.1990 | Rechtsprechung: Einkauf von Versicherungsjahren |
| 103 | 17 | 15.10.1990 | Rechtsprechung: Bestimmung des koordinierten Lohnes bei einem im Stundenlohn beschäftigten Arbeitnehmer, dessen Lohn monatlich abgerechnet wird |
| 102 | 16 | 28.9.1990 | Hinweis in eigener Sache |
| 101 | 16 | 28.9.1990 | Die Genehmigung von kantonalem Recht durch den Bundesrat gemäss Artikel 97 Absatz 3 BVG |
| 100 | 16 | 28.9.1990 | Auskunftspflicht der AHV-Ausgleichskassen gegenüber Organen der beruflichen Vorsorge und der obligatorischen Unfallversicherung |
| 99 | 16 | 28.9.1990 | Securities Lending |
| 98 | 16 | 28.9.1990 | Zulässigkeit von Zinssatzswaps (Zinsausgeschäften) im Rahmen der Anlage von Vorsorgevermögen |
| 97 | 16 | 28.9.1990 | Options- und Futuresbörsen |
| 96 | 16 | 28.9.1990 | Anlagevorschriften für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und für Versicherungseinrichtungen gemäss BBAV, Anteile am Sondervermögen ""Grundstücke"" von Anlagestiftungen |
| 95 | 16 | 28.9.1990 | Die Auswirkungen des BBAV auf die Anlagevorschriften der BVV 2 |
| 94 | 15 | 9.1.1990 | Definitive Registrierung der unter BSV-Aufsicht stehenden Vorsorgeeinrichtungen |
| 93 | 15 | 9.1.1990 | Beitragssatz des Sicherheitsfonds BVG für 1989 und 1990 |

| Randziffer | Nr. | Datum | Titel |
|-------------|-----|------------|--|
| 92 | 15 | 9.1.1990 | Rechtsprechung: Übertragung der Freizügigkeitsleistung von einer Vorsorgeeinrichtung zur anderen und Verwendung von nicht benötigten eingebrachten Freizügigkeitsleistungen beim Einkauf in die neue Vorsorgeeinrichtung |
| 91 | 15 | 9.1.1990 | Unterstellung von Asylbewerbern unter das BVG |
| 1989 | | | |
| 90 | 14 | 30.11.1989 | Erläuterungen zur Durchführung des Bundesbeschlusses über die Anlagevorschriften, Sonderausgabe |
| 89 | 13 | 13.11.1989 | Hinweise |
| 88 | 13 | 13.11.1989 | Die Auskunftspflicht des Arbeitgebers gegenüber seinem Arbeitnehmer bezüglich der beruflichen Vorsorge |
| 87 | 13 | 13.11.1989 | Wohneigentumsförderung im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge |
| 86 | 13 | 13.11.1989 | Anlagerichtlinien für nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen |
| 85 | 13 | 13.11.1989 | Die Gewährung von Hypothekendarlehen durch Vorsorgeeinrichtungen an ihre Versicherten |
| 84 | 13 | 13.11.1989 | Die Bedeutung der bodenrechtlichen Sofortmassnahmen für die berufliche Vorsorge |
| 83 | 13 | 13.11.1989 | Beitragssatz des Sicherheitsfonds für 1990 |
| 82 | 13 | 13.11.1989 | Die gesetzlichen Leistungen der Vorsorgeeinrichtung bei Zahlungsunfähigkeit |
| 81 | 13 | 13.11.1989 | Aenderung der Verordnung über die Verwaltung des Sicherheitsfonds BVG (SFV 2) |
| 80 | 13 | 13.11.1989 | Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung |
| 79 | 13 | 13.11.1989 | Rechtsprechung: Begriff und Bemessung der Invalidität durch die Vorsorgeeinrichtungen |
| 78 | 13 | 13.11.1989 | Rückwirkende Auflösung des Anschlussvertrages |

| Randziffer | Nr. | Datum | Titel |
|-------------|-----|------------|---|
| 77 | 13 | 13.11.1989 | Die ab 1. Januar 1990 geltenden Grenzbeträge |
| 76 | 12 | 28.6.1989 | Hinweise |
| 76 | 12 | 28.6.1989 | 1. Prüfung der Rechtmässigkeit der Geschäftsführung in Sammeleinrichtungen |
| 76 | 12 | 28.6.1989 | 2. Bestätigung des Experten für die berufliche Vorsorge |
| 76 | 12 | 28.6.1989 | 3. Neue Textausgabe der BVG-Erlasse |
| 76 | 12 | 28.6.1989 | 4. Revision des BVG |
| 75 | 12 | 28.6.1989 | BVG und Strafrecht |
| 74 | 12 | 28.6.1989 | Rechtsprechung: Beschwerdebefugnis des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) |
| 73 | 12 | 28.6.1989 | Rechtsprechung: Sicherstellung der gesetzlichen Leistungen |
| 72 | 12 | 28.6.1989 | Rechtsprechung: Verwendung von Freizügigkeitsguthaben zur Finanzierung von Nachzahlungen als Folge von Lohnerhöhungen |
| 71 | 12 | 28.6.1989 | Rechtsprechung: Berechnung der Freizügigkeitsleistung |
| 70 | 12 | 28.6.1989 | Rechtsprechung: Verzugszinsen bei verspäteter Überweisung der Freizügigkeitsleistung |
| 69 | 12 | 28.6.1989 | Rechtsprechung: Zeitpunkt des Austritts aus der Vorsorgeeinrichtung |
| 68 | 12 | 28.6.1989 | Rechtsprechung: Arbeitnehmerbegriff im BVG: Stellung der Frau bei Mitarbeit im Betrieb des Ehemannes |
| 1988 | | | |
| 67 | 11 | 28.12.1988 | Hinweise |
| 67 | 11 | 28.12.1988 | 1. Steuerrechtliche Stellung von Selbständig-erwerbenden ohne Personal |

| Randziffer | Nr. | Datum | Titel |
|------------|-----|------------|--|
| 67 | 11 | 28.12.1988 | 2. Änderung des Obligationenrechts: Bestimmungen über den Kündigungsschutz und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses |
| 67 | 11 | 28.12.1988 | 3. Rechtsprechung: Verrechnung der Freizügigkeitsleistung mit Schadenersatzforderungen |
| 67 | 11 | 28.12.1988 | 4. Sitzungen der BVG-Kommission, ihrer Ausschüsse und Arbeitsgruppen |
| 66 | 11 | 28.12.1988 | Zulässigkeit von Optionen und Futures bzw. Termingeschäften als Anlagen von Vorsorgeeinrichtungen |
| 65 | 11 | 28.12.1988 | Anlagen beim Arbeitgeber im Rahmen der Anlagerichtlinien BVV 2 |
| 64 | 11 | 28.12.1988 | Die Verwendung der Zuschüsse des Sicherheitsfonds BVG infolge ungünstiger Altersstruktur einer Vorsorgeeinrichtung |
| 63 | 11 | 28.12.1988 | Rechtsöffnung für Beitragsforderungen |
| 62 | 11 | 28.12.1988 | Dauer der Teuerungsanpassung der einzelnen BVG-Renten |
| 61 | 11 | 28.12.1988 | Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung auf den 1. Januar 1989, Bekanntgabe des Anpassungssatzes |
| 60 | 11 | 28.12.1988 | Barauszahlung an einen Hauptaktionär bzw. Aktionärsdirektor? |
| 59 | 11 | 28.12.1988 | Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung bei Beendigung der freiwilligen Versicherung eines Selbständigerwerbenden? |
| 58 | 11 | 28.12.1988 | Die für 1989 gültigen Grenzbeträge |
| 57 | 10 | 15.8.1988 | Verschiedenes |
| 57 | 10 | 15.8.1988 | 1. Sitzungen von Kommissionen und Ausschüssen |
| 57 | 10 | 15.8.1988 | 2. Organigramm der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge und weiterer Gremien für die Revision des BVG |

| Randziffer | Nr. | Datum | Titel |
|------------|-----|-----------|--|
| 57 | 10 | 15.8.1988 | 3. Umfrage der Arbeitsgruppe "Administrative Vereinfachungen" |
| 57 | 10 | 15.8.1988 | 4. Informationstagungen des BSV über die definitive Registrierung |
| 57 | 10 | 15.8.1988 | 5. Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und von Artikel 63 BVG |
| 56 | 10 | 15.8.1988 | WIR als Zahlungsmittel gemäss BVG? |
| 55 | 10 | 15.8.1988 | Pensionskassenstatistik 1987 |
| 54 | 10 | 15.8.1988 | Weisungen des Bundesrates über die Pflicht der registrierten Vorsorgeeinrichtungen zur Auskunftserteilung an ihre Versicherten |
| 53 | 10 | 15.8.1988 | Führung eines Freizügigkeitskontos durch eine Vorsorgeeinrichtung |
| 52 | 9 | 5.5.1988 | Revision des BVG: Durch die Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge zu behandelnde Themenbereiche |
| 51 | 8 | 30.3.1988 | Hinweise |
| 51 | 8 | 30.3.1988 | 1. Liste der für die berufliche Vorsorge anerkannten Experten |
| 51 | 8 | 30.3.1988 | 2. Veranstaltungen des BSV für die definitive Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen |
| 51 | 8 | 30.3.1988 | 3. Verordnung über die Verpfändung von Ansprüchen einer Vorsorgeeinrichtung gegenüber einer Versicherungseinrichtung |
| 51 | 8 | 30.3.1988 | 4. Personelles |
| 50 | 8 | 30.3.1988 | Die Ausnahmen von der Schweigepflicht in der beruflichen Vorsorge |
| 49 | 8 | 30.3.1988 | Rechtsprechung, Urteile des Bundesgerichts betreffend die Rechtspflege in der beruflichen Vorsorge |
| 48 | 8 | 30.3.1988 | Bewertung der Aktienanlagen und Vorgehen bei Deckungslücken |

| Randziffer | Nr. | Datum | Titel |
|-------------|-----|-----------|---|
| 47 | 8 | 30.3.1988 | Die ""Vorsorgeeinrichtung ihres Berufes"" |
| 46 | 8 | 30.3.1988 | Auflösung von Anschlussverträgen |
| 45 | 7 | 5.2.1988 | Liste der gesetzlichen Erlasse, Anwendungsbestimmungen, Tabellen und Verzeichnisse |
| 44 | 7 | 5.2.1988 | Neue Vollzugsverordnung zum BVG: Ausnahmen von der Schweigepflicht |
| 43 | 7 | 5.2.1988 | Beitragsbezug und Rechtsöffnung |
| 42 | 7 | 5.2.1988 | Unabhängigkeit des Experten |
| 41 | 7 | 5.2.1988 | Unabhängigkeit der Kontrollstelle |
| 40 | 7 | 5.2.1988 | Die Deckung des Unfallrisikos der Selbständig-erwerbenden im BVG |
| 39 | 7 | 5.2.1988 | Rechtsprechung: Wahlrecht des Zügers betreffend die Form der Erhaltung des Vorsorge-schutzes, insbesondere für die ausserobligato-rische Vorsorge |
| 38 | 7 | 5.2.1988 | Charakteristiken des Freizügigkeitskontos bei ei-ner Bank |
| 37 | 7 | 5.2.1988 | Vorbezug und Aufschub der Altersrenten, An-passung des Umwandlungssatzes |
| 36 | 7 | 5.2.1988 | Mitwirkung der Arbeitnehmer bei der Auflösung des Anschlussvertrages |
| 1987 | | | |
| 35 | 6 | 3.12.1987 | Wohneigentumsförderung im Rahmen der Zwei-ten Säule (Bericht der Arbeitsgruppe der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge) |
| 34 | 5 | 1.10.1987 | Die Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG für das Jahr 1988 |
| 33 | 5 | 1.10.1987 | "Die Auslegung der Begriffe ""Arbeitnehmer"", ""Arbeitgeber"" und ""Selbständigerwerbender"" im BVG" |

| Randziffer | Nr. | Datum | Titel |
|------------|-----|-----------|---|
| 32 | 5 | 1.10.1987 | Die Verordnung über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung |
| 31 | 5 | 1.10.1987 | Die ab 1. Januar 1988 gültigen Grenzbeträge |
| 30 | 5 | 1.10.1987 | Rückwirkende Auflösung von Anschlussverträgen |
| 29 | 5 | 1.10.1987 | Mutationsgewinne und Arbeitgeberbeitragsreserven |
| 28 | 5 | 1.10.1987 | Die Prüfung der rechtmässigen Führung der Alterskonten |
| 27 | 4 | 10.7.1987 | Anerkennung und Ermächtigung als Kontrollstelle durch das BSV |
| 26 | 4 | 10.7.1987 | Rechtsprechung, Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung an die verheiratete oder vor der Heirat stehende Frau bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit |
| 25 | 4 | 10.7.1987 | Berechnung der Freizügigkeitsleistung |
| 24 | 3 | 22.4.1987 | Was geschieht mit den Arbeitgeberbeitragsreserven im Falle der Auflösung des Anschlussvertrages infolge Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers? |
| 23 | 3 | 22.4.1987 | Freier Wechsel in der gebundenen Selbstvorsorge |
| 22 | 3 | 22.4.1987 | Rechtsprechung, Zuständigkeit der kantonalen Gerichte |
| 21 | 3 | 22.4.1987 | Forderungen als Anlage |
| 20 | 3 | 22.4.1987 | Beiträge für den Sicherheitsfonds BVG |
| 19 | 3 | 22.4.1987 | Der Begriff "Unterstützung in erheblichem Masse" |
| 18 | 3 | 22.4.1987 | Übertragung der Freizügigkeitsleistung von einer Vorsorgeeinrichtung zur andern |

| Randziffer | Nr. | Datum | Titel |
|-------------|-----|------------|--|
| 17 | 3 | 22.4.1987 | Kontrolle des Wiederanschlusses der Arbeitgeber |
| 16 | 2 | 19.1.1987 | Verzeichnis der gesetzlichen Erlasse und Anwendungsbestimmungen |
| 15 | 2 | 19.1.1987 | Das Verhältnis zwischen Aufsichtsbehörde, Vorsorgeeinrichtung und Experte für die berufliche Vorsorge |
| 14 | 2 | 19.1.1987 | Betrag der Kapitalabfindung |
| 13 | 2 | 19.1.1987 | Erhaltung des Vorsorgeschutzes bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses |
| 12 | 2 | 19.1.1987 | Verzinsung der Freizügigkeitsleistung bei verspäteter Überweisung |
| 11 | 2 | 19.1.1987 | Revision des IVG - Auswirkungen auf das BVG |
| 10 | 2 | 19.1.1987 | Altersgutschriften |
| 9 | 2 | 19.1.1987 | Die für 1987 gültigen Grenzbeträge |
| 1986 | | | |
| 8 | 1 | 24.10.1986 | Zulassung kommunaler Finanzkontrollstellen als Kontrollstelle |
| 7 | 1 | 24.10.1986 | Zulassung interner Revisionsstellen zur Kontrollstellentätigkeit |
| 6 | 1 | 24.10.1986 | Frist für die Einführung der paritätischen Verwaltung bei registrierten Vorsorgeeinrichtungen und für die Bestimmung einer Kontrollstelle nach BVG |
| 5 | 1 | 24.10.1986 | Die Auferlegung einer Wartezeit bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung |
| 4 | 1 | 24.10.1986 | Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung bei endgültiger Abreise ins Ausland |
| 3 | 1 | 24.10.1986 | Bar ausbezahlte Freizügigkeitsleistungen und Altersleistungen in Form von Kapitalabfindungen |
| 2 | 1 | 24.10.1986 | Hinterlassenenleistungen an die geschiedene Frau |

| Randziffer | Nr. | Datum | Titel |
|-------------------|------------|--------------|--|
| 1 | 1 | 24.10.1986 | Rückwirkungen des Anschlusses der Arbeitgeber an eine registrierte Vorsorgeeinrichtung |